

INHALT

Statt eines Editorials Kammerbeiträge wozu?

1

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

4

I. Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern

II. Reform der BRAO

III. Online- Mahnverfahren

IV. Realteilung von Mitunternehmenschaften

V. Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG)

VI. Rundfunkgebühren für internetfähige PCs

VII. Kammer- versammlung 2009 Vorstandswahlen

VIII. Festsetzung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag 2008 (Umsatz 2007)

IX. Anwaltliches Berufsrecht

Hinweise

12

Personalnachrichten

12

Kanzlei- und Stellenmarkt

14

Literaturhinweise

15

Impressum

16

Statt eines Editorials Kammerbeiträge wozu?

Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sind Sie zwangsweise Mitglied der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk Sie sich niederlassen möchten (§ 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Mit anderen Worten:

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz bilden Sie.

*Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,*

eine Idee der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg aufgreifend, möchten wir an dieser Stelle einmal anstelle des sonst hier üblichen Editorials darlegen, für welche Vielzahl wichtiger Aufgaben wir Ihren Jahresbeitrag verwenden:

Abwicklungen

Für die Kanzlei ausgeschiedener oder verstorbener Kollegen bestellt der Vorstand Abwickler, wenn in dem verwaisten Anwaltsbüro Mandate weitergeführt werden müssen und die Interessen der Auftraggeber und der Rechtspflege das gebieten. Ist die Vergütung des Abwicklers nicht eintreibbar, haftet die Kammer hierfür wie ein Bürge.

Anwaltsausweis

Auf Wunsch stellt die Kammer ihren Mitgliedern den europäischen „Berufsausweis für Rechtsanwälte“ aus, der als notwendiges Legitimationspapier für viele Gerichte und Haftanstalten benötigt wird. Der Ausweis gilt in den Staaten der Europäischen Union und wird an unsere Mitglieder kostenlos ausgegeben.

Anwaltssuchdienst

Jedes Kammermitglied kann sich mit selbst gewählten Tätigkeitsgebieten in die bei der Geschäftsstelle geführte Liste eintragen lassen. Wir haben unseren Anwaltssuchdienst seit vielen Jahren ins Netz gestellt. Hier erhalten

Rat suchende Bürger Auskünfte darüber, welche Mitglieder unserer Kammer in ihrer Nähe niedergelassen sind und uns gegenüber angeben haben, in dem entsprechenden Fachgebiet tätig zu sein, bzw. sich für dieses spezielle Gebiet Fachanwalt nennen zu dürfen.

Berufsausbildung

Der Vorstand vermittelt Berufsausbildungsverhältnisse und betreibt über das Internet eine Ausbildungsplatzbörse. Er überwacht als zuständige Stelle die betriebliche Berufsausbildung, nimmt die Zwischen- und Abschlussprüfungen ab und registriert die Ausbildungsverhältnisse. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden stellt der Vorstand Ausbildungsberater zur Verfügung.

Berufsrecht

Der Kammervorstand berät im Berufsrecht umfassend und beantwortet Tag für Tag zahlreiche schriftliche und mündliche Anfragen seiner Mitglieder, seien es Probleme im Bereich widerstreitender Interessen, des Umgangs mit Fremdgeld oder der Kanzleiführung. Zu den durch das Gesetz übertragenen Pflichten des Vorstands zählt auch die sogenannte Berufsaufsicht, die im Interesse aller Rechtsanwälte die Einhaltung der durch die Satzungsversammlung beschlossenen Berufsrechtsregelungen zu gewährleisten hat.

Chefsache

ist alles, was das Wohl der Mitglieder anbelangt. Ein Präsidiumsmitglied ist jeweils vor Ort erreichbar, wenn Kollegen berufliche Probleme haben.

Digitale Signatur

Der Vorstand ermöglicht den Kammermitgliedern seit langer



Zeit, durch Mitwirkung bei der Ausstellung von Signaturkarten für die digitale Unterschrift am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Im Übrigen arbeitet er seit Jahren eng mit der Landesjustizverwaltung zur Unterstützung des Projekts Justiz 24, einem Projekt der „E-Justiz“ zusammen.

Ehrenamt

Nach wie vor setzen sich Vorstand und Präsidium Ihrer Kammer aus Mitgliedern zusammen, die ein Ehrenamt auf Zeit ausüben und hierfür lediglich eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes erhalten.

Existenzgründung

Neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen werden bei ihrem Existenzgründungsvorhaben beraten. Dazu zählen auch Stellungnahmen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und Banken etc.

Fachanwaltschaften

Der Vorstand prüft, berät und entscheidet über alle Anträge auf Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung. Damit wird unseren Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, sich mit geprüfter Qualität am Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt zu beteiligen.

Fortbildung

Der Vorstand hat sich stets bemüht, seinen Mitgliedern eine ortsnahe und möglichst preisgünstige Fortbildungsmöglichkeit zu bieten. Seit 01.01.1997 betreibt er die Fortbildung seiner Mitglieder professionell und bietet seinen Mitgliedern zwei bis drei Fortbildungsveranstaltungen pro Woche an.

Gebührengutachten

In Zivilprozessen aber auch im Rahmen von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, in denen es um die Vergütung und Gebühren unserer Mitglieder geht, erstattet die Gebührenabteilung des Vorstandes zum Teil sehr umfangreiche Gutachten, die als Ent-

scheidungsgrundlage der Gerichte und Behörden.

Gebührenvermittlungen

Bei Streitigkeiten zwischen Auftraggebern und Rechtsanwälten greift der Vorstand vermittelnd ein.

Hilfsskasse

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz ist wegen der Unterhaltung eines eigenen Unterstützungsfonds zwar nicht Mitglied der „Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte“. Dennoch konnte der Vorstand bisher sicherstellen, dass diese segensreiche Einrichtung, die in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen hilft, um ihnen in einer existenziell schwierigen Lebenslage beizustehen und ihnen die Solidarität der Anwaltschaft zu beweisen, Not leidenden Kolleginnen und Kollegen unseres Bezirks zumindest eine Weihnachtsspende zukommen lässt.

Information

Der Vorstand unterrichtet die Anwaltschaft über alle wichtigen und bedeutsamen Entwicklungen in der Rechtspolitik. Äußerst gut besuchte Veranstaltungen zur Schuldrechtsreform im Jahre 2002, zum RVG im Jahre 2004 und zum Erfolgshonorar im Jahre 2008 belegen das.

Interessenvertretung

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums, gegenüber den politischen Parteien, den Mitgliedern des Bundestages und den Ministerien die Interessen der Anwaltschaft mit Nachdruck zu vertreten. Meilensteine der vergangenen Jahre waren das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und die Einflussnahme auf ein wenigstens handhabbares Rechtsdienstleistungsgesetz. Von großer Bedeutung erweist sich die Interessenvertretung auch auf europäischer Ebene. Die Anwaltschaften in den Mitgliedsstaaten wachsen immer stärker zusammen.

Internet

Die Kammer tritt im Internet auf und präsentiert dort ihre Angebote (www.rakko.de). Sie stellt Dokumente, die herunter geladen werden können, Rechtsvorschriften und Satzungen bereit und macht sie für jedermann leicht einsehbar.

Juristenausbildung

Der Vorstand wirkt intensiv bei der Juristenausbildung mit: So vermittelt er Rechtsanwälte als Dozenten an die Hochschulen unseres Bezirks. Bei der Ausbildung der Referendare organisiert er die Einführungsarbeitsgemeinschaft zum Anwaltsberuf, in der den jungen Juristen erste praktische Fähigkeiten für die anwaltliche Berufsausbildung an die Hand gegeben werden. Im Übrigen nimmt er durch Stellungnahmen, Teilnahme an Veranstaltungen etc., massiv Einfluss auf angestrebte Reformen.

Kammerreport

Im Kammerreport und im elektronischen Newsletter berichtet der Vorstand über alle für seine Mitglieder wichtigen gesetzlichen und praktischen Entwicklungen, über die Fragen des Berufsrechts und wesentliche rechtspolitische Themen. Dazu gehören auch die bundes- und europaweit bedeutsamen Entwicklungen.

Mahnverfahren

Über das elektronische Mahnverfahren hat der Vorstand stets ausführlich informiert, sei es auf Veranstaltungen oder durch schriftliche Mitteilungen, damit die Kanzleien über die verschiedenen Möglichkeiten der Teilnahme an diesen Rechtsdienstleistungen unterrichtet bleiben.

Mediation

Der Vorstand begleitet und unterstützt das von der Landesjustizverwaltung ins Leben gerufene Projekt „Gerichtsnaher Mediation“. Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für den Bereich der Mediation bemüht er sich um eine Verbreitung derselben in allen Rechtsbereichen.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Präsident, der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen gegenüber der Öffentlichkeit zu wichtigen rechtspolitischen Themen Stellung und verdeutlichen die Auffassung der Rechtsanwaltschaft.

Prüfungen

Die Geschäftsstelle organisiert die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Lehrlingsausbildung sowie der Fortbildung zum Rechtsfachwirt. Dabei werden die Anforderungen der Ausbildungsbetriebe, die auf eine möglichst praxisnahe Ausrichtung der Ausbildungspläne ausgerichtet sind, umgesetzt.

Rechtsstaat

Es ist vornehmste Aufgabe der Rechtsanwaltskammer, die in der Verfassung verbrieften Grundrechte der Auftraggeber und Rechtsanwälte zu verteidigen. Als Beispiel mögen die intensiven Bemühungen gegen den Versuch einer Aushöhlung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht angesehen werden.

Rechtsanwaltsregister

Die Kammern haben sich dafür ausgesprochen, ein bundesweites Rechtsanwaltsregister (www.rechtsanwaltsregister.org) entstehen zu lassen. Damit werden alle Rechtsanwälte und die Mandanten in die Lage versetzt, überall in der Bundesrepublik Deutschland einen Anwalt ihrer Wahl ausfindig zu machen.

Seminarservice

Seit 01.07.2002 betreibt der Vorstand den Seminarservice der Kammer als Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts.

Es werden jährlich vom Seminarservice der Kammer (Nebenstelle des DAI) ca. 75–80 Veranstaltungen angeboten, die von ca. 2.100 Teilnehmern in Anspruch genommen werden.

Schlichtungen

Gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Koblenz betreibt der Vorstand eine Schlichtungsstelle für Wirtschaftskonflikte.

Sozietätstrennungen

Der Vorstand vermittelt immer wieder bei der Auflösung von Sozietäten und Kanzleien. Vermittlungsgespräche sollen helfen, die häufig unglücklich verfahrenen Situationen zu bewältigen und Konflikte zu bereinigen.

Telekommunikation

Mit dem Hinweis auf und/oder den Vorwand der Terrorismusbekämpfung versucht die Politik immer wieder weitere Einschnitte in die Grundfreiheit des Rechtsanwalts vorzunehmen. Die Kammer tritt dem gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer entschieden entgegen.

Unerlaubte Rechtsberatung

Der Vorstand verfolgt mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz seit dessen Inkrafttreten selbst, und zwar im außergerichtlichen Bereich durch Abmahnung und wenn dies nicht fruchtet, auch vor Gericht.

Versorgungswerk

Der Vorstand hat gemeinsam mit der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken die Gründung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern betrieben und damit in Rheinland-Pfalz für die Kolleginnen und Kollegen seit vielen Jahren die Möglichkeit einer gesicherten Altersversorgung geschaffen.

Vermittlungen

Der Vorstand und die Geschäftsführung vermitteln nicht nur in gebührenrechtlichen Streitigkeiten, sondern auch bei Beschwerden, die gegenüber Rechtsanwälten erhoben werden. Dabei ist gleichgültig, ob Beschwerdeführer ein anderer Rechtsanwalt, ein Auftraggeber oder Dritter ist. Der Vorstand versucht, gegenseitiges Verständnis zu

wecken und damit auch dem Ansehen der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit zu dienen.

Vertreterbestellungen

Der Vorstand bestellt auf Antrag Vertreter, wenn Krankheit oder andere Gründe einen Rechtsanwalt daran hindern, seine Kanzlei selbst führen zu können.

Werbung

Rechtsanwälte dürfen werben. Die gesetzlichen Grundlagen haben sich auch durch die Arbeit der Satzungsversammlung deutlich liberalisiert. Über effektive und Ziel gerichtete Werbung einer Kanzlei berät der Vorstand.

Zulassungen

Der Gesetzgeber hat dem Vorstand bereits im Jahre 1999 die Entscheidung über die Zulassung zur Anwaltschaft übertragen. Dazu gehört seit dem vergangenen Jahr auch die Vereidigung der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Insgesamt hat sich die Dauer des Zulassungsverfahrens deutlich verkürzt.

Kammerbeiträge? Ja!

Ich bin überzeugt, dass wir Ihren Pflichtbeitrag bestens und treu verwenden und eine strenge sachbezogene Aufgabenpolitik verfolgen.

Als einzige Kammer im Bundesgebiet erheben wir im Übrigen einen sozial abgestimmten Beitrag, in dem wir neben dem von allen Mitgliedern zu zahlenden geringen Kammergrundbeitrag einen Zuschlag zum Kammergrundbeitrag, errechnet aus dem Umsatz des vorausgegangenen Jahres, erheben.

Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Dr. Westenberger
Präsident

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern

Die Selbstverwaltung durch Berufskammern und die damit verbundene Selbstregulierung der Berufsausübung steht angesichts der von der europäischen Kommission betriebenen Deregulierung und Liberalisierung europaweit in der Diskussion. Auch die deutsche Monopolkommission hegt in ihrem Hauptgutachten aus dem Jahre 2006 Zweifel an der

Funktionsfähigkeit von Teilen der Selbstverwaltung.

Für die deutschen Rechtsanwaltskammern war dies Anlass, über den Wert und die Funktion anwaltlicher Selbstverwaltung unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen nachzudenken und sie – dem ständigen Wandel im Staat und Gesellschaft folgend – auch neu zu bestimmen.

Die 28 Rechtsanwaltskammern Deutschlands haben deshalb nachfolgende Thesen der deut-

lichen Rechtsanwaltskammern beschlossen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die freien und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie sind zugleich unabhängige Organe der Rechtspflege. Individuelle Freiheit und Unabhängigkeit sind nur gewährleistet, wenn sich die Anwaltschaft selbst verwaltet.

1. Grundlagen der anwaltlichen Selbstverwaltung

Als unabhängige Organe der Rechtspflege vertreten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Interessen ihrer Mandanten. Sie tragen zur Verwirklichung des Rechtsstaates bei. Mandanten und Gesellschaft müssen auf ihre Integrität und Fachkunde vertrauen können.

Deshalb müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- unabhängig vom Staat sein,
- frei von Weisungen und Kapitalinteressen handeln,
- über das ihnen in Ausübung ihres Berufes Bekannt gewordene Verschwiegenheit wahren,
- das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen beachten,
- beim Umgang mit ihnen anvertrauten Vermögenswerten besondere Sorgfaltspflichten erfüllen,
- Jedermann im Rahmen von Beratungs- und Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung den Zugang zum Recht gewährleisten,
- sich fortbilden.

Anwaltliche Tätigkeit dient also im besonderen Maße dem Gemeinwohl. Zugleich übt der Rechtsanwalt einen freien Beruf in wirtschaftlicher Eigenverantwortung aus. Die Gestaltung dieses Spannungsverhältnisses darf nicht allein den Kräften des Marktes überlassen werden, Recht und Gerechtigkeit sind keine Ware. Es bedarf eines ausgleichenden Regelwerks.

2. Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist Ausdruck europäischer Rechtskultur und Vorbild für viele neue Demokratien. Anwaltliche Selbstverwaltung bedeutet:

Unabhängigkeit

Anwaltliche Selbstverwaltung sichert die Unabhängigkeit und Staatsferne des Rechtsanwaltsberufs. Unabhängigkeit schließt Staatsverwaltung aus.

Gewaltenteilung

Anwaltliche Selbstverwaltung muss dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewaltenteilung entsprechen und der Verselbständigung von Gruppeninteressen und daraus resultierenden Interessen-

konflikten entgegenwirken. Sie gliedert sich in:

- die Satzungsversammlung und die Kammerversammlung (Legislative),
- die Vorstände der Rechtsanwaltskammern (Exekutive) und
- die Anwaltsgerichtsbarkeit (Judikative).

Pflichtmitgliedschaft

Anwaltliche Selbstverwaltung ist unteilbar. Die Pflichtmitgliedschaft sichert die Freiheit der Anwaltschaft, was die Staatsverwaltung vermeidet und auf die Mitwirkung aller Berufsangehörigen setzt. Sie gewährleistet die notwendige Bindung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Berufsregeln. Zur Pflichtmitgliedschaft gehört die demokratische Legitimation der Selbstverwaltungsorgane.

Transparenz

Anwaltliche Selbstverwaltung gibt allen Berufsangehörigen Informations- und Mitwirkungsrechte. Sie muss auch für Staat und Gesellschaft transparent sein.

Ehrenamtliches Engagement

Anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement.

Es gewährleistet eine unabhängige, uneigennützte und kostengünstige Aufgabenwahrnehmung.

Effizienz

Anwaltliche Selbstverwaltung bedeutet sachnahe Aufgabenwahrnehmung. Auch bei wachsenden Anforderungen muss Ihre Leistungsfähigkeit erhalten bleiben.

Kosten für den Bürger und Staat

Keine

3. Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts und seine Verpflichtung auf das Gemeinwohl müssen im Rahmen des geltenden Rechts miteinander in Einklang gebracht werden. Dies liegt in der Verantwortung der Rechtsanwaltskammern. Ihre hieran orientierten Aufgaben sind – dem ständigen Wandel in Staat und Gesellschaft folgend – immer wieder neu zu bestimmen. Dazu gehören:

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Zulassung sowie ihre Rücknahme und ihr Widerruf durch die Rechtsanwaltskammern stärken die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht fördert die Integrität und Qualität des einzelnen Rechtsanwalts. Sie dient damit zugleich den Interessen

der gesamten Anwaltschaft und der Rechtsuchenden sowie einer funktionstüchtigen Rechtspflege. Für Beschwerdeführer muss die Berufsaufsicht transparenter werden.

Vermittlung und Schlichtung

Die Rechtsanwaltskammern vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten unter Rechtsanwälten sowie zwischen Rechtsanwälten und Mandanten. Dies befriedet die Streitparteien und entlastet die Rechtspflege. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Ombudsstelle einzurichten.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung fördert das Vertrauen der rechtsuchenden Bürger in die Tätigkeit des Rechtsanwalts; sie stärkt die Rechtspflege und dient damit dem Gemeinwohl.

Qualitätssicherung heißt für die Rechtsanwaltskammern:

- Förderung der anwaltlichen Fortbildung,
- Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen,
- Mitwirkung bei der Juristenausbildung,
- Beteiligung an der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten.

Anwaltliche Fortbildung ist eine zentrale Berufspflicht. Es ist deswegen Aufgabe der Kammern, ihre Erfüllung zu gewährleisten. Dazu gehört, die am Markt angebotene Fortbildung den Bedürfnissen entsprechend durch eigene Angebote zu ergänzen

und Fortbildungsanreiz zu schaffen.

Wahrung der Belange der Mitglieder

Selbstverwaltung ist immer auch den Interessen der Berufsangehörigen verpflichtet. Deshalb haben die Rechtsanwaltskammern als Dienstleister die beruflichen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt die Meinungsbildung in den regionalen Rechtsanwaltskammern zu allen die Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit betreffenden Fragen an und koordiniert sie. Sie fasst die Ergebnisse zusammen und bringt sie gegenüber dem Gesetzgeber, den Gerichten und der Öffentlichkeit zur Geltung. Auf diese Weise stärken die Rechtsanwaltskammern die Stellung der Anwaltschaft in der Gesellschaft und wirken an der Fortbildung des Rechts mit.

Internationale Zusammenarbeit

Das zusammenwachsen Europas und die vielfältigen internationalen Verflechtungen erfordern eine Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung auch im Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung. Deshalb arbeiten die Rechtsanwaltskammern mit anwaltlichen Berufsorganisationen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen.

II. Reform der BRAO

Im Kammerreport 2/2008 haben wir über den seinerzeitigen Referentenentwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht** berichtet.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung am 24.09.2008 diesen – überarbeiteten – Referentenentwurf als Regierungsentwurf beschlossen. Neben Klarstellungen zum elektronischen Anwaltsverzeichnis der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechts-

anwaltskammer wird § 43 c Abs. 1 Satz 2 BRAO endlich den jetzigen Gegebenheiten angepasst und klargestellt, welche Fachanwaltschaften es neben den Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht gibt.

Den erheblichen Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer gegenüber dem noch im Referentenentwurf vorgesehenen ersatzlosen Wegfall der zahlenmäßigen Begrenzung auf maximal **zwei Fachanwaltsbezeichnungen** ist Rechnung getragen worden. Die Regierung ist dem Kompromissvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer gefolgt und spricht sich für eine Erhöhung der zu führenden Fachanwaltschaften **von zwei auf drei Bezeichnungen** aus (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO – E).

Ferner ist die Bundesregierung dem Wunsch der Bundesrechtsanwaltskammer gefolgt, die **Mitwirkungspflicht im Schlichtungsverfahren der Rechtsanwaltskammer** gem. § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO – E zu präzisieren. Während der Referentenentwurf noch vorgesehen hat, dass in Schlichtungsverfahren der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwalt verpflichtet ist, vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen, ist nunmehr klargestellt, dass das Erscheinen lediglich dann angeordnet werden soll, wenn der Vorstand oder das beauftragte Vorstandsmitglied nach Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

Ebenfalls von der Bundesregierung bereits im Gesetzestext klargestellt wird, dass die zukünftige Pflicht der Rechtsanwaltskammern, in Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführern von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die Anwendung des § 76 BRAO (Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit) unberührt lässt. Weiter enthält der Regierungsentwurf die von der Bundesrechtsanwaltskammer angeregte **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** (§ 191 f BRAO E). In § 191 f Abs. 1 wird klargestellt, dass die bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft **unabhängig** ist. Damit wird bereits an dieser Stelle betont, dass die zukünftige Schlichtungsstelle – wie die Satzungsversammlung – kein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Bedauerlicherweise hat die

Bundesregierung allerdings nicht die Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer übernommen, bereits an dieser Stelle klarzustellen, dass sich die Schlichtung ausschließlich auf vermögensrechtliche Streitigkeiten bezieht.

Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht mehr dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

Die den Beirat der Schlichtungsstelle betreffende Vorschrift des § 191 f Abs. 3 BRAO E ist präzisiert worden. Dem Beirat sollen Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher zwingend angehören. Zudem klargestellt wird, dass der Beirat vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Zudem darf der Beirat eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

Die Bundesregierung folgt der Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer, nicht dem Präsidium, sondern der Hauptversammlung die Satzungscompetenz für die zu erlassende Satzung einzuräumen. Leider hat die Bundesregierung daran festgehalten, dass das Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden muss. Bedauerlicherweise ist die bislang nur für das vor der Rechtsanwaltskammer stattfindende Schlichtungsverfahren geltende Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts nicht auch auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer übertragen worden.

Der Vorstand begrüßt diesen Regierungsentwurf mit der Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich, insbesondere

im Hinblick auf die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese ergänzt das bereits bestehende Angebot der Rechtsanwaltskammern, die bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant zu vermitteln. Das Verhältnis zwischen Mandant und Anwalt ist durch ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Wenn es dann ausgerechnet mit dem eigenen Anwalt zum Streit kommt, kann eine neutrale und unabhängige Schlichtung beiden Seiten helfen. Die unabhängige Schlichtungsstelle soll im Interesse des Verbraucherschutzes Missverständnisse aufklären helfen und unbürokratische Lösungen anbieten können, wenn auf anwaltlicher Seite auch einmal ein Fehler passiert ist.

Bei zügigen Beratungen im Parlament könnte diese BRAO-Reform im Frühjahr 2009 in Kraft treten.

III Online-Mahnverfahren

RAK Kombianwaltssignaturkarte mit Anwaltsausweis und qualifizierter elektronischer Signatur

Spätestens mit Einführung des Online-Mahnverfahrens zum 01.12.2008 wird jeder Kollegin und jedem Kollegen klar werden, dass er eine **Signaturkarte** benötigt, soweit er nicht seine Mahnverfahren über die umständlicheren Alternativen abwickeln möchte.

Der Einsatzbereich der Signaturkarte ist heute allerdings bereits sehr viel weiter; wie die Möglichkeit der elektronischen Schriftsatzeinreichung und die Einsichtnahme in elektronische Register, wie Handelsregister, Grundbücher und Schutzschriftenregister, sowie außergerichtliche Tätigkeiten, wie elektronische Verträge und Rechnungen zeigen.

Wir haben Sie im Kammerreport 2/2008 über die Möglichkeiten informiert und dürfen Sie nochmals sehr herzlich bitten, diese

Ausführungen auf Blatt 11 des Kammerreportes, den Sie auch im Netz unter www.rakko.de nachlesen können, zu beachten. Nur so können wir sicherstellen, dass Sie schnellstmöglich die begehrte Signaturkarte in Kombination mit Ihrem Anwaltsausweis erhalten.

IV Realteilung von Mitunternehmenschaften

Anlässlich der 117. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 12.09.2008 hat der Vorsitzende des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, **Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto**, Fachanwalt für Steuerrecht und vereidigter Buchprüfer, einen Vortrag zu den steuerlichen Problemen bei der Realteilung von Mitunternehmenschaften gehalten.

Was passiert steuerlich, wenn sich Sozizen trennen?

Dr. Klaus Otto, Nürnberg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Der normale Trennungsfall: Einer oder mehrere in einer GdB.R oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundene Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen entweder darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren nicht mehr übereinstimmt; Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein oder persönliche Fehden.

Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt: Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen. Ihnen wird gemäß § 32 Abs.2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, wel-

cher Rechtsanwalt das schwebende Mandat weiter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidende Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer Sozietätsbeteiligung einen Teil der Büroausstattung, ebenso die von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag und zum Zwecke der Teilung der Honorarforderungen die mit den mitgenommenen Handakten verbundenen Honorarforderungen. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als **Realteilung** bezeichnen, weil der Mandantenstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

Bevor der **Trennungsfall steuerlich** behandelt wird, sollen zunächst **steuerliche Begriffe** erläutert werden:

1. Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs.3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen, unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (z.B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (hierzu unten) muss zur Gewinnermittlung

durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs.1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (offene Lieferantenrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 ESt-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen die aufwandswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts Ungeöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 bestehen.

2. Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Beispiele: Ein Neufahrzeug wird für netto € 36.000,00 angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei € 12.000,00. Ist das Fahrzeug nach der Schwacke-Händlerereinkaufsliste noch € 15.000,00 wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von € 3.000,00 verbunden, die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDV-Hardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbstgeschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs. 2 HGB).

In Höhe des Wertes des Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3 fachen bis zum 1,3 fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

3. Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und den der Vermögensbeteiligung entsprechenden Anteilen (z.B. 1/4) an den steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter. Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. In letzterem Fall ist der gemeine Wert der Sachwerte maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter, der zu 1/4 beteiligt ist, im Ergebnis 1/3 des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u.a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

4. Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung nur in § 16 Abs.3 S.2 EStG geregelt und dort nur die Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Bei der Realteilung einer Mit-

unternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der real auf die Mitunternehmer aufgeteilten Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert.

Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung

1. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs. 3 S.2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.

2. Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Unterschied zwischen der gemeinen Wert der übertragenen Sachwerte und deren steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, sind zu versteuern.

3. Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH Urt. v. 24.02.1994 IV R 33/93 BStBl 1994 II 590).

4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von € 45.000,00 gemäß § 16

Abs. 4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs.1 EStG überwechseln. Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozien aufzuteilen. **Hinweis:** Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 EStG, nämlich der Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit bezüglich des bisherigen Steuersubjekts nicht gegeben ist.

5. Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG in Anspruch nehmen. Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese

Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern deswegen nicht an, weil sie § 16 Abs. 1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt.

Was ist zu tun bei Altfällen?

1. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom 28.02.2006 BStBl 2006 I 228 festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u.a. auf alle Fälle von Ausscheiden von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungsstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, sodass vielen Rechtsanwälten Ungemach droht.

2. Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob § 16 Abs. 1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschaftsanteils. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf aufgegeben, noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungsgewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

3. Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs. 2 BORA nachlaufen, ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH IV R 27/01 BStBl 2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklärtem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesem Mandantenstamm am Ort tätig ist. Es sollte deswegen auch mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird, selbst wenn die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können und per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last verbleibt.

Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

1. Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen **Teilbetrieb** erhält. Insoweit wird § 24 UmwStG reziprok angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist (BFH v. 18.10.1999 GrS 2/98 BStBl 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine

für ihn eingerichtete gesonderte Gewinnermittlung.

Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Simulierung einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem ausscheidenden Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden. Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausscheidenden Gesellschafter zum Ausscheidenstichtag übertragen wird.

2. Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn. Nach dem Ausscheiden können aber die verbleibende Sozietät und der ausgeschiedene Gesellschafter bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, sodass in Höhe des Übergangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung

verzichtet dann u.U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

3. Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsanwalt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft (zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i. S. von § 16 Abs. 3 S. 3 EStG bzw. von § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert werden. Dieser Veräußerungsfall soll nicht durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist.

V Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der Vorsitzende des Ausschusses Steuerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, hat darüber hinaus einen Vorschlag für eine Muster-

erklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG erarbeitet. Darin wird empfohlen, jede Honorarrechnung am Ende mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Ist die anwaltliche Leistung für den unternehmerischen Bereich des Rechnungsempfängers erbracht worden, muss die Rechnung 10 Jahre aufbewahrt werden. In anderen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung aufgestellt worden ist (§ 14 Abs. 1 UStG). Die Verletzung der Aufbewahrungsfrist kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26 a UStG)“.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine solche Belehrung zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie ist aber als Dienstleistung gegenüber dem Mandanten zu verstehen.

Zudem ist anzumerken, dass eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Eingangsrechnungen, die außerhalb eines unternehmerischen Bereiches anfallen, nur für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück besteht. Diese gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre. Danach könne es für jeden Mandanten nützlich sein, wenn er Anwaltsrechnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Schließlich können Anwalts-honorare teilweise als Werbungskosten bei verschiedenen Einkünften geltend gemacht werden.

VI Rundfunkgebühren für internetfähige PCs

Das **Verwaltungsgericht Koblenz** hat mit Urteil vom 15.07.2008 (AZ.: 1 K 496/08 KO) entschieden, dass ein Rechtsanwalt für seinen beruflichen genutzten PC im Internetanschluss keine Rundfunkgebühr zu entrichten hat. Laut der Pressemeldung 33/2008 der rheinland-pfälzischen Justiz führt das Gericht aus, dass der Rechtsanwalt in seiner Kanzlei den PC zu Schreib- und Rechercharbeiten verwendet und den Internetzugang auch zum Zugriff

auf Rechtsprechungsdatenbanken für sonstige beruflich bedingte Recherchen sowie zur elektronischen Aufgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nutze. Nach Ansicht des Gerichts ist der Rechtsanwalt kein Rundfunkteilnehmer, weil er kein Rundfunkgerät zum Empfang im Sinne der rundfunkrechtlichen Bestimmung bereitstellt.

Zwar bestehe die Möglichkeit, mit dem PC über den Internetbrowser Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu empfangen, jedoch rechtfertigt dies nicht ohne weiteres die Gebührenerhebung. Internetfähige PCs seien nicht speziell für einen Hörfunk- und Fernsehempfang ausgerichtet, sondern erlaubten den Zugriff auf eine Fülle von Informationen und könnten in vielfacher Weise anderweitig genutzt werden. Dies gilt nach Ansicht des Gerichts gerade im Fall einer beruflichen Nutzung des PCs in Geschäfts- oder Kanzleiräumen. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit gewährleistet zudem, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Durch die Einrichtung einer Rundfunkgebühr für einen Internet-PC würde eine staatliche Zwangshürde errichtet, die mit den Informationsquellen nichts zu tun habe und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspreche. Daher gebiete auch eine verfassungskonforme Auslegung des Merkmals „zum Empfang bereithalten“, dass der Rechtsanwalt keine Rundfunkgebühr für seinen ausschließlich beruflich genutzten PC entrichten müsse. Das Gericht hat die Berufung zum OVG Rheinland-Pfalz zugelassen.

Wir werden weiter berichten.

VII Kammerversammlung 2009 Vorstandswahlen

Nach § 68 Abs. 2 BRAO scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einer Kammer aus. Hiervon betroffen sind 2009 für den Landesgerichtsbezirk Trier Herr Kollege Dr. Andreas Ammer, Herr Kollege Dr. Dr. Thomas B. Schmidt sowie

als Vertreter eines auswärtigen Amtsgerichtsbezirk Herr Kollege Helmut Kutscheid, Wittlich,

für den Landgerichtsbezirk Mainz betrifft die Regelung den Kollegen JR Karl-Otto Armbrüster,

für den Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach Herrn Kollegen Peter Kröll, sowie als Vertreter eines auswärtigen Amtsgerichtsbezirks Herrn Kollegen JR Dr. Hans Gert Dhonau, Bad Sobernheim,

für den Landgerichtsbezirk Koblenz ist Herr Kollege JR Ingo Rehtmeyer von dieser Regelung betroffen.

Alle Kollegen haben ihre Bereitschaft zur Wiederwahl erklärt.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Kammer können Wahlvorschläge nur bis zum 15.03. des Wahljahres eingereicht werden. Wir bitten dies zu beachten.

Die Kammerversammlung 2009 wird voraussichtlich am

**Mittwoch, 13. Mai 2009,
in der Rhein-Mosel-Halle,
Julius-Wegeler-Str. 4,
56068 Koblenz,**

stattfinden.

VIII. Festsetzung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag 2008 (Umsatz 2007)

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 08. November 2008 von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2008 (Umsatz 2007) i.H.v. 0,5 % nicht in voller Höhe zu erheben, Gebrauch gemacht und den Zuschlag auf 0,1 % festgesetzt.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, den beigefügten Berechnungsbogen bis zum **28.02.2009** ausgefüllt an die Kammer zurückzusenden und den ermittelten Zuschlag auf eines unserer Konten zu überweisen.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlags sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2006 zugelassen waren. Ersteres gilt auch, wenn eine Zahlung wegen Alters entfällt.

Der Vorstand versichert, dass von den Umsatzangaben, außer zur Berechnung der Beiträge und zu statistischen Zwecken, kein Gebrauch gemacht wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand gem. § 5 der Beitragsordnung gehalten ist, eine Schätzung vorzunehmen, soweit die Angabe unterbleibt.

Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Kammerversammlung 1997 für diese Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 150,00 € zu erheben, beschlossen hat. Selbst nach Aufhebung des Schätzungsbescheides aufgrund eines fristgerecht eingelegten Einspruchs ist der Vorstand zur Erhebung dieser Verwaltungsgebühr verpflichtet.

IX. Anwältliches Berufsrecht

1. Aus aktuellem Anlass möchte der Vorstand Sie noch auf folgende zwei ihn immer wieder beschäftigende berufsrechtliche Verfehlungen aufmerksam machen.

Nach § 12 BORA darf der Rechtsanwalt ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesen unmittelbar keine Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

Im Rahmen mündlicher Verhandlungen, insbesondere auch in Familiensachen, kommt es immer wieder vor, dass Parteien, die anwaltlich vertreten sind, direkt von dem gegnerischen Kollegen angesprochen, ja geradezu unter Druck gesetzt werden.

Das **Verbot der Umgehung des Gegenanwaltes** ist „ältesten Ursprungs“ und damit ein Fundament der anwaltlichen Berufsausübung und des anwaltlichen

Standesrechts. Sinn und Zweck des Umgehungsverbots ist nur sekundär der Schutz des umgangenen Rechtsanwalts. In erster Linie ist der Schutz des gegnerischen Mandanten bezweckt.

Verstöße hiergegen, werden vom Vorstand regelmäßig nicht als geringe Verfehlung bewertet und damit lediglich mit einer Rüge geahndet, sondern regelmäßig mit dem Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens an die **Generalstaatsanwaltschaft** abgegeben.

2. Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er genießt aufgrund dieses Status verschiedene Privilegien, wie z.B. das **Verteidigerprivileg**. Immer wieder erreichen den Vorstand Beschwerden von Justizvollzugsanstalten oder aber auch von Kolleginnen und Kollegen mit dem Hinweis darauf, dass Rechtsanwälte einem als „Verteidigerpost“ gekennzeichnetem Schreiben, gerichtet in eine Justizvollzugsanstalt, Visitenkarten und Blankovollmachten ihrer Kanzlei beifügen.

Der Rechtsanwalt genießt aufgrund seiner Stellung als unabhängiges **Organ der Rechtspflege** im Umgang mit Gefangenen das Verteidigerprivileg. Verstöße hiergegen betreffen das **Vertrauen in die Anwaltschaft** als Organ der Rechtspflege und werden vom Vorstand deshalb auch nicht als geringfügig und damit mit einer Rüge zu ahnden bewertet, sondern ebenfalls regelmäßig mit dem Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben.



Hinweise

1. Aufruf zur Weihnachtsspende 2008

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte konnte im Jahre 2007 an 273 Unterstützte in 26 Kammerbezirken aus dem Spendenaufruf einen Betrag in Höhe von 160.000,00 € auszahlen.

Wir möchten Sie auch in diesem Jahr wiederum bitten, zu Weihnachten 2008 mit Ihrer Spende unverschuldet in Not geratene Kolleginnen und Kollegen zu helfen.

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Wenn Sie einen Betrag für einen wirklich guten Zweck, gleich in welcher Höhe, zur Verfügung stellen wollen, überweisen Sie ihn auf eines der folgenden Konten:

**Deutsche Bank Hamburg
(BLZ 200 700 00)
Konto-Nr. 0309906**

**Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20)
Konto-Nr. 47 403 - 203**

Für Beträge bis einschließlich 200,00 € gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über 200,00 € erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

2. „5th World Congress on Family Law and Children's Rights“

Vom Family Court of Australia in Sydney sind wir gebeten worden, auf die Veranstaltung „World Congress on Family Law and Children's Rights“ hinzuweisen.

Der Kongress fand erstmalig 1993 in Sydney statt. Es nahmen über 800 Richter, Rechtsanwälte und Vertreter der Lehre und Politik aus 54 Ländern teil. Den zweiten Kongress im Jahr 1997 in San Francisco, der in Verbindung mit einem

Youth Forum abgehalten wurde, besuchten 1.600 Teilnehmer. Weitere Kongresse gab es 2001 in Bath/England und 2005 in Kapstadt, wobei dort jeweils knapp 900 Teilnehmer erschienen.

Leider haben an den bisherigen Veranstaltungen europäische Vertreter, insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum, so gut wie gar nicht teilgenommen. Trotz der Unterschiede zwischen dem Case Law System und dem europäisch-römischen Rechtssystem geht es bei diesem Kongress nicht darum, bestehende Differenzen zu diskutieren. Es sollen gerade die im Bereich des Familienrechts in allen Ländern gleichsam vorhandenen Probleme – mit besonderem Fokus auf die betroffenen Kinder erörtert werden und Lösungsansätze gefunden werden.

Deshalb möchten wir alle Familienrechtler sowie alle in diesem Bereich engagierte Personen auf den „5th World Congress on Family Law and Children's Rights“, vom 23. bis 26. August 2009 in Halifax, Nova Scotia, Canada, hinweisen. Nähere Informationen finden Sie auf der folgenden Homepage: www.lawrights.asn.au.

3. University of California

Von der University of California, Davis, sind wir gebeten worden, auf ihr Sommer-Programm sowie die Masterstudiengänge für das Jahr 2009 hinzuweisen.

Im Sommer-Programm werden folgende Kurse angeboten:

- „Orientation in U.S.A. Law“ (12.07.2009 – 08.08.2009)
- „Specialized Courses in International Commercial Law“ (10. – 21.08.2009)
- „International Commercial Law Seminar“ in Köln (15. – 26.06.2009)

Weitere Informationen hierzu sowie zu den angebotenen Masterstudiengängen finden Sie auf der folgenden Homepage: www.law.ucdavis.edu.

4. Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO

Gemäß § 15 FAO sind alle Kolleginnen und Kollegen, die eine Fachanwaltsbezeichnung führen, verpflichtet, jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass die Fortbildungsnachweise für das Jahr 2008 bis zum **31.12.2008** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein müssen.

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2008 sind verstorben:

JR Dr. Eric Leis
† 02.09.2008 im Alter von 77 Jahren

Manfred Reichelt
† 12.10.2008 im Alter von 67 Jahren

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Andenken behalten.

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2008 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen Mitglieder unserer Kammer:

Ibrahim Acar, Bad Sobernheim
Sigrid Katharina Achenbach, Ingelheim
Hjördis Nelly Adler, Mainz
Timo Ahland, Ingelheim
Thorsten Bröcker, Greimersburg
Mariana Simone Buron, Trier
Annemarie Dhonau, Bad Sobernheim
Katrin Faber, Betzdorf
Alessandro Foderà-Pierangeli, Mainz
Ulrike Genter, Mainz
Christa Gesell, Neuwied
Meike Gronz, Trier
Daniela Susanne Hirsch, Osthofen
Thomas Hohneck, Mainz
André Imhäuser, Koblenz
Sandra Karduck, Mimbach
Dr. Heike Kieserling, Mainz
Adrian Lange, Trier
Simon Lüders, Koblenz
Vera Mader, Koblenz
Stephanie Mayer, Mainz
Falk Naumann, Trier
Antje Sadlowski, Mainz
Achim Schäpers, Mainz

Marc-Oliver Scharwath LL.M, Trier
 Bernhard Schließer, Westerburg
 Anne Schmidt, Trier
 Daria Shigihara, Hinzert-Pöler
 Wiebke Steffens, Worms
 Axel Stöckel, Ingelheim
 Markus E. Töpfer, Holzappel
 Julika Unger, Mainz
 Agnes von Römer, Mainz Lerchenberg
 Claudia Wälz, Bitburg
 Jochen Wenking, Koblenz
 Marie-Astrid Willems, Wiltingen
 Nicole Winhardt, Gundheim
 Ralf Jürgen Winter, Zornheim
 Thomas Schneeberger, Bernkastel-Kues
 Dr. Thomas Theißen, Saarburg

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2008 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gelöscht:

Felix Bockholt, Koblenz
 Kammerwechsel 05.08.2008
 Rüdiger Ulbrich, Ingelheim
 Rücknahme d. Zulassung 12.08.2008

Walter Huber, Mainz
 Verzicht 13.08.2008
 Martin Käppel, Bad Breisig
 Kammerwechsel 20.08.2008
 Senta Inga Masurat, Koblenz
 Verzicht 23.08.2008
 Andrea Walentowski, Mainz
 Kammerwechsel 29.08.2008
 Holger Schier, Koblenz
 Kammerwechsel 30.08.2008
 Kerstin Bartnick, Trier
 Verzicht 31.08.2008
 Susanne Maria de Renet,
 Bernkastel-Kues
 Verzicht 31.08.2008
 Michaela Schneider, Montabaur
 Kammerwechsel 01.09.2008
 JR Dr. jur. Eric Leis
 † 02.09.2008
 Andreas Schweizer, Bingen
 Kammerwechsel 03.09.2008
 Sonia Biorac, Mainz
 Verzicht 15.09.2008
 Michael Dümig, Koblenz
 Verzicht 16.09.2008
 Uwe Fröhlich, Worms
 Rücknahme d. Zulassung 16.09.2008

Damian Wypior, Worms
 Kammerwechsel 23.09.2008
 Martin Adams, Worms
 Kammerwechsel 24.09.2008
 Manfred Koll, Linz
 Kammerwechsel 24.09.2008
 Falk-Alexander Kuntze, Worms
 Kammerwechsel 24.09.2008
 Paul Burkhard Schneider, Mainz
 Verzicht 25.09.2008
 Sabine Gauggel, Koblenz
 Kammerwechsel 26.09.2008
 Anke Schneider, Betzdorf
 Rücknahme d. Zulassung 27.09.2008
 Günther Brix, Trier
 Verzicht 01.10.2008
 Harald Wittkop, Trier
 Kammerwechsel 01.10.2008
 Alexander A. Ließem, Koblenz
 Kammerwechsel 03.10.2008
 Manfred Reichelt, Rennerod
 † 12.10.2008

**Zahl der Mitglieder
 am 15.10.2008: 3.199**

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Ulrich Brühl, Bahnhofstraße 43, 56410 Montabaur

Fachanwälte für Erbrecht

Hartmut Schäfer, Breite Str. 15, 55124 Mainz
 Malte Bastian Bartsch, Alicenplatz 4, 55166 Mainz

Fachanwälte für Familienrecht

Roland Gehlen, Brückenstraße 6, 54439 Saarburg
 Katja Christmann, Glückaufstraße 12, 56130 Bad Ems
 Barbara-Katharina Hellwig, Schlossplatz 6,
 57610 Altenkirchen
 Natalie Adam, Bahnhofstraße 5, 56410 Montabaur

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Arne Germar Löser, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26,
 56073 Koblenz
 Jutta Jakob, Josef-Görres-Platz 11, 56068 Koblenz

Fachanwalt für Informationstechnologie

Stephan Schmidt, Issac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz

Fachanwälte für Insolvenzrecht

Tobias Laub, Hauptstraße 161, 55743 Idar-Oberstein

Fachanwälte für Medizinrecht

Karin Schwall, Adamsstraße 2, 56068 Koblenz
 Stefanie Sokoll-Lenk, Obergasse 6, 53424 Remagen
 Malte Bastian Oehlschläger, Konrad-Adenauer-Straße 2a,
 56414 Wallmerod
 Sandra Guntermann, Dietrichstraße 18, 54290 Trier

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Marco Sauerborn, Schlossstraße 1, 56068 Koblenz
 Matthias Widdel, Europaplatz 1-3, 55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Sozialrecht

Stefanie Sokoll-Lenk, Obergasse 6, 53424 Remagen

Fachanwälte für Strafrecht

Sandra Buhr, Bahnhofstraße 2, 56422 Wirges
 Wolfgang Stahl, Deinhardplatz 5, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht

Dr. Jan Müßig, In der Dalheimer Wiese 1, 55120 Mainz

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Matthias Seibel, Poststraße 1a, 56068 Koblenz
 Volker Ecker, Ubierstraße 54, 56567 Neuwied

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Marcel Séché, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz

Kanzlei- und Stellenmarkt



a) Rechtsanwalt

mit zehnjähriger Zulassung bietet Bürogemeinschaft in zentraler Lage in Mainz zu günstigen Konditionen.

Rechtsanwalt Rainer Stüttgen,
Frauenlobstraße 15 – 19,
55118 Mainz,
Tel. 06131/616677,
Fax 06131/616654

b) Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Mainz

mit (derzeit zwei Partnern) sucht zum Aufbau des Mainzer-Standorts einer Technologierechts-Kanzlei Verstärkung. Die Schwerpunkte der bisherigen Partner liegen im IT-, Medien- und Urheber- sowie Gesellschaftsrecht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) weitere(n) wirtschaftsrechtlich ausgerichtete(n) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Partner/in** oder in Bürogemeinschaft. Wir bieten moderne Kanzleiräume und ein freundliches Arbeitsklima. Sie sollten über erste Berufserfahrung und einen Grundstamm an eigenen Mandaten verfügen.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.



c) Alteingesessene Kanzlei mit Schwerpunkt Arbeits- und Medizinrecht in Mainz

bietet arbeitsrechtlich/medizinrechtlich orientiertem/er Rechtsanwalt/wältin Zusammenarbeit an – zunächst in Bürogemeinschaft unter Mitbenutzung der vorhandenen Räume und der Kanzleinfrastruktur. Spätere Aufnahme in oder Übernahme der Sozietät ist möglich.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

d) Büro-/Kanzleiräume in Koblenz

in unmittelbarer Nähe des Amts- und Landgerichts am Görresplatz/ Gerichtsstraße 4 im 1. OG bestens geeignet für eine Anwaltskanzlei sofort zu vermieten. Ca. 140 m², komplett neugestaltete bezugsfertige Räume, 8 Zimmer, 2 Flure, 2 Bäder, teilbar auch in zwei abgeschlossene Einheiten, voll PC vorinstalliert, ggfs. eigener Parkplatz.

Tel. 0170/4074008

e) Bürogemeinschaft

Wir sind zwei Rechtsanwälte und suchen einen Kollegen zum Zweck der Gründung einer Bürogemeinschaft in Mainz. Wir haben den Schwerpunkt im Strafrecht, allgemeinen Zivilrecht und Medizinrecht und suchen jemanden, der einen anderen Schwerpunkt, gerne in Familiensachen oder im Verwaltungsrecht, hat.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

f) Kanzlei im Raum Mayen-Koblenz

mit zurzeit 2 Anwälten, Schwerpunkt Arbeits- und Wirtschaftsrecht, überregional tätig, bietet Bürogemeinschaft unter Mitnutzung des Sekretariats mit 2 Rechtsanwaltsfachangestellten und der Besprechungsräume. Der/dem jungen Kollegin/en können 2 getrennte, moderne Büroräume zur Verfügung gestellt werden. Eine Spezialisierung sowie eigener Mandantenstamm wäre wünschenswert.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

g) Büroräume/Zweigstelle

Kanzlei in repräsentativem Altbau in verkehrsgünstiger Lage von Bonn bietet Bürogemeinschaft bzw. Büroräume als Zweigstelle an.

Anfragen unter
Tel. 0228/914380 oder
waldenmaier@ra-buetzler.de

h) Zusammenarbeit (2. Versuch)

Steuerberater in Mainz sucht Rechtsanwalt/anwältin zur Gründung einer interprofessionellen Kanzlei und zur Erschließung neuer/anderer Beratungs- und Dienstleistungsbereiche.

Steuerkanzlei Dieter Anstatt
Nikolaus-Kopernikus-Str. 4
55129 Mainz
Tel. 06131/218060
Fax 06131/2180620
mail: info@steuerberater-anstatt.de

Literaturhinweise

a) Im Verlag Dr. Kovac in Hamburg ist erschienen:

Jana Bartosch-Koch
Versagung, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls
2007, 232 Seiten, 78,00 €
ISBN 978-3-8300-3323-3

b) Im Verlag Europa-Lehrmittel in Haan sind erschienen:

Brubin, Heinzelmann, Köhl, Schloz
Rechtskunde für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
4. Auflage 2008, 431 Seiten, 22,30 €
ISBN 978-3-8085-9904-4

Ferdinand Lutz, Petra Schöneberger
Fachkunde für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
9. Auflage 2008, 606 Seiten, 34,90 €
ISBN 978-3-8085-9899-3

c) In der De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH in Berlin ist erschienen:

Isolde Maria Lenniger, Philipp Heinisch
WohlfühlIVO – Entspannung und produktive Stressbewältigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
2005, 116 Seiten, 19,95 €
ISBN 978-3-89949-246-0

d) In der Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG in Stuttgart sind erschienen:

Dr. Dieter Finzel
Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz
2008, 206 Seiten, 42,00 €
ISBN 978-3-415-04068-7

Dr. Thomas Trörlitzsch, Dr. Rolf Leinekugel
Anwaltsstrategien bei Auseinandersetzungen unter GmbH-Gesellschaftern
1. Auflage 2008, 208 Seiten, 19,80 €
ISBN 978-3-415-04008-3

e) In der Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH in Heidelberg ist erschienen:

Dr. Michael Kleine Cosack
Rechtsdienstleistungsgesetz, Kommentar
2. Auflage 2008, 749 Seiten, 59,00 €
ISBN 978-3-8114-3526-1

f) Im HDS-Verlag in Weil im Schönbuch ist erschienen:

Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
GmbH-Reform 2008 (MoMiG)
1. Auflage, 136 Seiten, 39,00 €
ISBN 978-3-9811315-2-9

g) Im Verlag C.H. Beck in München ist erschienen:

Beck-Texte im dtv – 5773
Rechtsdienstleistungsgesetz
1. Auflage 2008, 127 Seiten, 7,90 €
ISBN 978-3-406-56938-8

h) Im DeutschenAnwaltVerlag in Bonn sind erschienen:

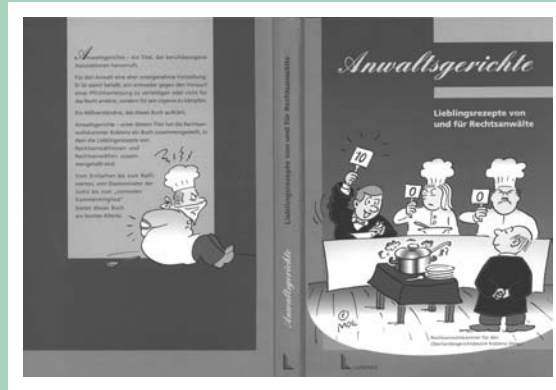
Herbert Krumscheid, Finn Zwißler
AnwaltFormulare Mietrecht
3. Auflage 2008, 536 Seiten, 88,00 €
ISBN 978-3-8240-0973-2

Norbert Schneider, Hans-Joachim Wolf
AnwaltKommentar RVG
4. Auflage 2008, 2.472 Seiten, 128,00 €
ISBN 978-3-8240-0955-8

Dieter Trimborn von Landenberg
Kontrolle und Durchsetzung von Vorsorgeverfügungen
1. Auflage 2008, 253 Seiten, 36,00 €
ISBN 978-3-8240-0960-2



Im Kammershop erhältlich:



Kochbuch „Anwaltsgerichte“
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Anwaltswissen
zum Berufsstart“
für 5,00 € zuzügl. Porto

Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt
Sie nicht im Regen stehen“
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto



Buch „Surriles aus der Welt des Rechts“
für 8,00 € zuzügl. Porto



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261/30335-0
Fax: 0261/30335-22
0261/30335-66
Internetadresse:
<http://www.rakko.de>
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buscbell-Steeger

Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen